

**Vierte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang
Pharmazie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– StO Pharmazie –**

Vom 24. Juli 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der FAU (StO Pharmazie) vom 31. Juli 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. August 2013, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Satzung wird nach den Worten „**für den Studiengang Pharmazie**“ das Wort „**der**“ durch die Worte und Klammerzusätze „**an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – StO Pharmazie –**“ ersetzt.
2. Die Nennung der Rechtsgrundlagen erhält folgende neue Fassung:

„Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Studienordnung:“
3. Die sich zwischen der Nennung der Rechtsgrundlagen und § 1 befindliche Vorbemerkung zum Sprachgebrauch entfällt.
4. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „vorliegende Studienordnung beschreibt“ werden die Worte „und regelt“ eingefügt.
 - b) Nach den Worten, den Ziffern und dem Klammerzusatz „vom 19. Juli 1989 (BGBl I S. 1489)“ werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
5. In § 3 wird nach den Worten „nur zum Wintersemester“ das Wort „aufgenommen“ durch das Wort „begonnen“ ersetzt.
6. In § 4 werden nach den Worten „Das Studium setzt“ die Worte „allgemeine Hochschulreife“ durch das Wort „Hochschulzugangsberechtigung“ ersetzt.
7. In § 5 Abs. 1 werden nach den Worten „bereitet auf die Tätigkeit“ die Worte „der Apothekerin bzw.“ eingefügt.

8. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird nach den Worten „Kenntnisse der Pathophysiologie“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Pharmakologie und Toxikologie“ werden die Worte „sowie der Klinischen Pharmazie“ angefügt.
- b) Satz 4 entfällt und der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „Dabei finden“ das Wort „überwiegend“ sowie nach dem darauffolgenden Wort „folgende“ die Worte „Unterrichtsformen beziehungsweise“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 3 wird nach den Worten „ergibt sich aus“ das Wort „dem“ durch das Wort „den“ ersetzt und nach den Worten „sich aus den Abs.“ (neu) werden die Ziffern und das Wort „4, 5 und“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 wird nach den Worten „bei der Meldung zur“ das Wort „Pharmazeutischen“ eingefügt.
- d) In Abs. 6 wird nach den Worten „bei der Meldung zur“ das Wort „Pharmazeutischen“ eingefügt.
- e) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird nach den Worten „dass beide Teile bis zum Ende der“ das Wort „Praktikumzeit“ durch das Wort „Praktikumszeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 wird nach den Worten „Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann“ das Wort „jedoch“ gestrichen.
- f) Abs. 10 erhält folgende neue Fassung:

„(10) ¹Praktische Lehrveranstaltungen und Seminare, für die ein erforderlicher Leistungsnachweis nicht erlangt wurde, können innerhalb der für die Meldung zur jeweiligen Prüfung festgelegten Frist (§ 8) einmal wiederholt werden; diese Wiederholung soll im darauffolgenden Studienjahr erfolgen. ²Die letzte Wiederholungsprüfung einer praktischen Lehrveranstaltung muss von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer abgenommen werden. ³Bei einem Praktikum soll die Wiederholung im praktischen Teil auf jene Inhalte beschränkt werden, bei denen sich eine Vertiefung des Verständnisses als erforderlich erwiesen hat. ⁴Der Umfang der Wiederholung i. S. v. Satz 3 wird von der bzw. dem das Praktikum leitenden Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer bestimmt.“

10. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach den Worten „zum Ersten Prüfungsabschnitt“ die Worte, das Zeichen und die Ziffern „gemäß § 6 Abs. 3 AAppO“ eingefügt.

- b) In Abs. 2 werden nach den Worten „Die Meldung zum Zweiten Prüfungsabschnitt“ das Wort „kann“ gestrichen und nach den darauffolgenden Worten, Zeichen und Ziffern „gemäß § 6 Abs. 4 AAppO“ das Wort „kann“ eingefügt.

11. In § 9 Satz 1 wird nach den Worten „im Benehmen mit den“ das Wort „weiteren“ eingefügt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „wird in der Verantwortung der“ die Worte „Professoren“ durch die Worte „Studiendekanin bzw. des Studiendekans“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden am Satzanfang die Worte „Der Student“ durch die Worte „Die bzw. der Studierende“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden am Satzanfang nach dem Wort „Für“ die Worte „Studienanfängerinnen und“ eingefügt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1
- b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die vierte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen betreffend der Voraussetzung für das Praktikum „Instrumentelle Analytik“ für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben.“

14. Die **Anlage** erhält folgende neue Fassung:

„Anlage zur Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der FAU

Voraussetzungen zur Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen und Seminaren nach § 7 Abs. 5 u. 6

Praktikum (P) oder Seminar (S):

Voraussetzung:
(SCH = Praktikumsschein)

Grundstudium

Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) (P)

keine Voraussetzungen

Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) (P)

SCH Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)

Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen) (P)

Aufnahmeklausur

Chemie der organischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (P)

SCH Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)

Chemische Nomenklatur (S)

SCH Allgemeine und analytische Chemie der

	anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) Testat Stereochemie
Physikalische Übungen für Pharmazeuten (P)	Aufnahmeklausur
Physik.-chem. Übungen für Pharmazeuten (P)	keine Voraussetzungen
Instrumentelle Analytik (P)	SCH Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) Testat: Mathematische & statistische Methoden für Pharmazeuten
Kursus der Physiologie (P)	Aufnahmeklausur
Arzneiformenlehre I (P)	Testat Pharmazeutische und Medizinische Terminologie
Mikrobiologie (P)	SCH Pharmazeutische Biologie I
Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen) (P)	Teilnahme an Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen SCH Pharmazeutische Biologie I Testat Allgemeine Biologie für Pharmazeuten sowie systematische Einteilung und Physiologie der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen und Grundlagen der Anatomie und Physiologie inklusive Grundlagen der Ernährungslehre
<u>Hauptstudium</u>	
Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich klinische Chemie (P)	Erster Prüfungsabschnitt nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 AAppO*)
Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte (P)	Erster Prüfungsabschnitt nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 AAppO*)
Klinische Pharmazie (S)	Testat Klinische Chemie und Pathobiochemie Testat Seminar Biogene Arzneimittel Erster Prüfungsabschnitt bestanden Aufnahmeprüfung
Pharmakotherapie (S)	Erster Prüfungsabschnitt bestanden
Pharmazeutische Technologie (P)	Erster Prüfungsabschnitt bestanden Aufnahmeprüfung
Qualitätssicherung bei Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln (S)	Testat Biopharmazeutische Rechenübungen
Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchungen) (P)	SCH Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle u. -sicherung bei Arzneistoffen) u. d. entspr. Normen für Medizinprodukte
Pharmakol.-toxikologischer Demonstrations-Kurs (P)	Erster Prüfungsabschnitt nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 AAppO*)
Arzneimittelanalytik, Drug-Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen (P)	SCH Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle u. -sicherung bei Arzneistoffen) u. d. entspr. Normen für Medizinprodukte
Wahlpflichtfach	Erster Prüfungsabschnitt bestanden

*) § 15 Abs. 5 AAppO lautet: „Nachweise, die für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erforderlich sind, können vor Bestehen des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung nur in dem auf die erstmalige Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt folgenden Semester erworben werden.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen betreffend der Voraussetzung für das Praktikum „Instrumentelle Analytik“ für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Mai 2019 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege mit Schreiben vom 5. Juli 2019 Nr. G32a-G8544.1-2019/1-4.

Erlangen, den 24. Juli 2019

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 24. Juli 2019 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. Juli 2019 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. Juli 2019.